



Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen 2023 – 2027

Beihilfe zur Förderung der Fruchtfolge und der Diversifizierung der Ackerkulturen

Achtung: Die vorliegenden Ausführungen entsprechen dem Stand der überarbeiteten Fassung des nationalen Strategieplans von August 2022, welcher bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde. Maßgebend ist die anschließend von der Kommission angenommene Fassung!

1. Zielsetzung

Die Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahmen haben neben dem Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz vor allem den Erhalt und die Steigerung der biologischen Vielfalt, die Verbesserung der Bodenstruktur, die Verringerung der Düngemiteleinträge zum Ziel. Die Teilnahme der Landwirte ist freiwillig. Die Landwirte und Winzer verpflichten sich in der Regel für die Dauer von 5 Jahren.

Die **Agrar-Umwelt-Klima-Maßnahme „Beihilfe zur Förderung der Fruchtfolge und der Diversifizierung der Ackerkulturen“** zielt auf die Erhaltung des Bodenpotenzials ab. Das Potenzial des Bodens ergibt sich aus mehreren Faktoren, vor allem aus der physischen Struktur des Bodens, der Bodenfruchtbarkeit, der organischen Substanz und der Mikroflora des Bodens, dem chemischen Gehalt des Bodens einschließlich der Schadstoffe (überschüssige Düngemittel oder Pestizidrückstände usw.), aber auch aus den vom Boden übertragenen Schädlingen und Krankheiten.

Die Fruchtfolge ist eine agronomische Praxis, die darauf beruht, dass auf ein und demselben Stück Land abwechselnd verschiedene Kulturpflanzen angebaut werden. Die Fruchtfolge betrifft naturgemäß nur Ackerland (einschließlich Feldfutter).

Die Fruchtfolge wirkt sich positiv auf all diese Faktoren aus und kann darüber hinaus eine ganze Reihe von Vorteilen mit sich bringen, wie z. B. eine geringere Bodenerosion, eine geringere Wasserverschmutzung (z. B. durch Unterbrechung des biologischen Kreislaufs von Schädlingen/Krankheiten und geringeren Bedarf an Pestiziden), verbesserte Kohlenstoffbindung im Boden und größere biologische Artenvielfalt. Die Fruchtfolge ist auch für die Produktivität der Kulturen von Vorteil.

2. Bedingungen

- Der Antragsteller muss aktiver Landwirt sein (siehe Merkblatt „Aktiver Landwirt“).
- Der Landwirt muss einen Antrag zur Teilnahme einreichen. In Ermangelung einer noch ausstehenden nationalen Rechtslage, empfehlen wir eine Einreichung bis spätestens den 31. Oktober 2022; dies um sicher zu stellen, dass die entsprechenden Daten im Flächenantrag 2023 vorgegeben werden können. Die Antragstellung geschieht ausschließlich mit Hilfe eines neuen Vorgangs in MyGuichet.lu.
- Die Bestätigung an der Teilnahme muss jährlich im Flächenantrag erfolgen. Eine Nicht-Bestätigung wird als eine vorzeitige Beendigung der Verpflichtung angesehen.
- Die Mindestteilnahmedauer beträgt 5 Jahre.
- Der Landwirt erfüllt die Anforderungen der erweiterten und sozialen Konditionalität.
- Die Maßnahme gilt für alle Ackerkulturen einschließlich Feldfutter und Futterleguminosen des Betriebs.
- Die Verpflichtung besteht darin, jährlich mindestens 5 verschiedene Ackerkulturen mit einer Mindestfläche von mindestens 10 % pro Kultur anzubauen. Wenn der Betriebsinhaber mehr als 5 Kulturen anbaut, werden die Kulturen in 5 Kulturgruppen zusammengefasst. In diesem Fall wird die Einhaltung der 10% pro Kulturgruppe überprüft.

Die verschiedenen Vermarktungsarten einer Kultur (z. B. Pflanzkartoffeln und Speisekartoffeln) sowie die verschiedenen Sorten einer Art werden als eine Kultur betrachtet. Winter- und Sommerkulturen zählen ebenfalls nur als eine Kultur.

- Eine Kultur darf während des Verpflichtungszeitraums höchstens zweimal auf derselben Parzelle angebaut werden. Diese Verpflichtung gilt für alle Ackerkulturen mit Ausnahme von Feldfutter und Futterleguminosen.
- Der Anteil des Maisanbaus darf jährlich höchstens 40 % der Ackerfläche betragen.

3. Kulturgruppen

Gruppe	Kultur(en)
1	Weizen (Futter, Brot)
2	Spelz/Dinkel
3	Hartweizen
4	Roggen (Futter, Brot)
5	Gerste (Futter, Brau)
6	Hafer
7	Mais (Körner, Silomais für Futter/Energie)
8	Triticale
9	Sonstiges Getreide
10	Raps
11	Hanf (Öl, Faser, anderer Zweck)
12	Sonnenblumen

13	Sonstige Ölsaaten
14	Erbsen
15	Ackerbohnen
16	Lupinen
17	Soja
18	Hülsenfrüchte (Mischungen mit/ohne Getreide)
19	Kartoffeln (Speise, Pflanz)
20	Rüben (Zucker, Futter)
21	Leguminosen (Saatgut, Futter, Energie)
22	Feldfutter, Raygras (Mischung mit/ohne Leguminosen, Saatgut, Futter, Energie
23	GPS (Futter, Energie, Mischungen mit/ohne Leguminosen)
24	NAWAROS - Sudangras
25	Medi/Aroma/Gewürz-Pflanzen
26	Sonstige Handelsgewächse
27	Gemüse - Landbau Freiland

4. Prämienhöhe

100 €/ha für die ersten 50 ha

80 €/ha für die Flächen zwischen 50 und 100 ha

65 €/ha für die Flächen über 100 ha.

5. Kontaktpersonen

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die zuständigen Beamten:

COLJON Cédric	Tel.: 247-82579	Reform23@ser.public.lu
REISER Yannick	Tel.: 247-72576	
HUSS Jerry	Tel.: 247-72583	